



Satzung des „Plamag Traditionsverein e.V.“

Fassung vom 19.11.2021

§ 1 Name

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Plamag Traditionsverein“
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

- 2.1 Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Plauen/Vogtland.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die „Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde“ durch das Sichern, Bewahren und die Aufarbeitung des kulturellen (immateriellen) Erbes des ehemaligen Unternehmens Plamag Plauen bis zum Jahr 2011.
- 3.2 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch das Öffentlich- machen der Entwicklung des Druckmaschinenbaus Vomag / Plamag, die Bereitstellung von Bild- und Textmaterial, Exponaten als Beitrag zu Präsentationen / Ausstellungen der industriellen Stadtgeschichte Plauens (z.B. Mitarbeit an Festschriften / Ausstellungen zu Stadtjubiläen o. ä.).
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2 Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird spätestens zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

4.5 Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

5.1 Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

5.2 Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

5.3 Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

7.2 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

7.3 Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

7.4 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

7.5 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

7.6 Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7.7 Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen. Diese erfüllen mit je einer Person die Funktionen:

- Vorstandsvorsitzender
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Kassenwart

8.2 Jedes Vorstandsmitglied im Sinne §26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

8.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

8.4 Beim Ausscheiden eines Vorstandes übernehmen die anderen Vorstände bis zur nächsten Mitgliederversammlung deren Aufgabe.

8.5 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §26 BGB und bis zu 5 Beisitzern.

8.6 Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne §26 BGB, haben aber volle Stimmberechtigung bei allen Entscheidungen im Vorstand. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in allen Belangen der Vereinsarbeit und erhalten ihre Aufgaben durch Mehrheitsentscheidungen im Vorstand zugewiesen.

8.7 Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

8.8 Beim Ausscheiden von Beisitzern übernehmen die verbliebenen Beisitzer deren Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

9.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

9.2 Das Geld soll in die städtischen Kindergarteneinrichtungen fließen, um Spielgeräte zu kaufen oder instand zu setzen.

Plauen, den 19.11.2021

Diese Fassung der Satzung wurde durch eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder im November 2021 beschlossen.

Der Vorstand

Udo Meier

Manfred Kramer

Gerd Reinbacher

Rosemarie Müller